



SATZUNG  
der Modellfluggruppe 1990 e.V.  
Fassung vom 10.06.2023

S a t z u n g  
**der Modellfluggruppe Berlin 1990 in der Fassung 10.06.2023**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Modellfluggruppe Berlin 1990, kurz: Mfg Berlin 1990. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins sind Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen und gewerblichen Betätigung. Der Aufbau des Vereins und die Willensbildung im Verein erfolgen nach demokratischen Grundsätzen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck gemäß § 2 Absatz 1 wird insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen zur Ausübung des Modellflugsports sowie der besonderen Förderung jugendlicher und weiblicher Mitglieder verwirklicht.
- (3) Der Verein fördert die Ziele gemäß § 2 Absatz 1 selbstlos im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenerstattungen sowie angemessene Zeitaufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Verein zugutekommen, sind statthaft.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 bekennt und die bestehende Satzung anerkennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich an den Vorstand zu stellender Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im eigenen Ermessen. Im Falle der Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller in der Regel die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

langjährig verdiente Mitglieder als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag erhoben. Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich die Beiträge der Mitglieder für Zwecke des Vereins. Zahlungen für Leistungen, die der Verein über Dritte bezieht (z. B. Haftpflichtversicherung der einzelnen Mitglieder) sind keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein sind die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Gebührenordnung niedergelegt. Die Gebührenordnung und die Fälligkeit der Beiträge wird bei Änderungen mit dem Protokoll der Jahreshauptversammlung an alle Mitglieder des Vereins verteilt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.
- (5) Jugendliche und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Beitrag. Details werden in der Gebührenordnung niedergelegt.
- (6) Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen die Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden und Mitgliedsbeiträge einzelnen Mitgliedern ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, um den Modellflugsport auszuüben sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die ggf. vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen sowie die Flugplatzordnung, die den Flugbetrieb regelt, zu beachten.
- (3) Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig, insbesondere aber Jugendliche, bei der Ausübung des Modellflugsports und ermöglichen einander die gleichberechtigte Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder verhalten sich so, dass materieller und ideeller Schaden vom Verein abgewendet wird.
- (5) Jedes Mitglied hat jährlich für Zwecke des Vereins eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und den zu zahlenden Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Betrages ist der Gebührenordnung zu entnehmen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt ist unter Umständen an Fristen gebunden. Details regelt die Gebührenordnung. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand maßgebend. Bei Minderjährigen ist die Erklärung zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung eventuell noch ausstehender Beiträge oder Umlagen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst vier Wochen nach Absendung der schriftlichen Mahnung erfolgen. In der Mahnung ist der Ausschluss aus dem Verein anzukündigen. Die Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes auch erfolgen, wenn dieses schuldhaft und in unbilliger Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Versand der Mitteilung, Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Schiedsgericht

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden,
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden und
  - c) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden vertreten. Sind beide Vorsitzenden verhindert, erfolgt deren Vertretung durch den Kassenwart.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben zu erledigen:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Erledigung der laufenden Kassengeschäfte, der Buchführung sowie des anfallenden Schriftwechsels
  - d) Erstellung des Jahresberichtes und Aufstellung des Haushaltsplanes. Der jeweilige Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Der Haushaltsplan umfasst zumindest alle absehbaren wesentlichen Ausgaben für Neuanschaffungen des Vereins für das kommende Geschäftsjahr.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtsführung des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig einen Nachfolger benennen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Gründe für die Einberufung sind nach Möglichkeit bekanntzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der Zweite Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand unter Einhaltung

einer Frist von drei Wochen eine Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung einzuberufen.

- (2) Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Tagesordnung beizufügen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Übersendung der Tagesordnung ausnahmsweise unterbleiben.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind Anträge an die Mitgliederversammlung, die unvorhersehbare Ereignisse abbilden, mit denen sich die Mitgliederversammlung befassen soll. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Änderungen der Satzung und Beitragserhöhungen sowie Beschlüsse, die für die Mitglieder finanziell von Wichtigkeit sind, dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie sind den Mitgliedern mit der ordentlichen Tagesordnung bekanntzugeben.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung sind i.d.R. mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge sind ebenfalls unverzüglich spätestens jedoch zu Anfang der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme dieser Anträge auf die Tagesordnung.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, das seinen Beitrag für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, entrichtet hat. Jugendliche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Darf eine Versammlung aus Gründen einer gesetzlichen Verordnung nicht stattfinden, kann der Vorstand z.B. eine Videokonferenz durchführen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

### **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - c) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (Gebührenordnung).
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins.
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Wahl der Rechnungsprüfer.
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Für Wahlen ist ein Wahlleiter einzusetzen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der teilnehmenden Mitglieder dies beantragen.
- (3) Eine gemäß § 12 Absatz 1 einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung mit Ausnahmen des Vereinszwecks in § 2 Absatz 1 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so finden zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, Stichwahlen statt.
- (6) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Der Ablauf der Versammlung wird im Übrigen durch diese Satzung bestimmt.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt haben.

#### **§ 16 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Rechnungslegung des Vereins nebst Belegen hat der Vorstand den Rechnungsprüfern nach Ablauf eines Geschäftsjahres so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

gen, dass eine geordnete Rechnungsprüfung und Berichterstattung für die Mitgliederversammlung vorbereitet werden kann.

Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und geben eine Empfehlung an die Mitgliederhauptversammlung, ob dem Vorstand hinsichtlich der Rechnungslegung und der getätigten Kassengeschäfte Entlastung erteilt werden soll.

- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit Zwischenprüfungen der Kasse vorzunehmen. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, so bestimmt er oder der zweite Rechnungsprüfer seinen Vertreter aus dem Kreis der Stellvertreter.

## **§ 17 Schriftform**

- (1) Mit Ausnahme der Verfahren bei Ausschluss eines Mitglieds kann die Kontaktaufnahme in allen Fällen dieser Satzung auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Hierfür teilt das Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse mit und stimmt der Kontaktaufnahme per E-Mail ausdrücklich zu.
- (3) Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Dies ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

## **§ 18 Information und Kommunikation der Mitglieder**

- (1) Für Zwecke der Information und Kommunikation seiner Mitglieder betreibt der Verein im Rahmen seines Web-Auftritts einen internen nur für Mitglieder zugänglichen Bereich.
- (2) Der Web-Auftritt umfasst einen speziellen Bereich für die Kommunikation des Vorstandes mit den Mitgliedern, der
  - a) um den Meinungs Austausch im Vorfeld von Mitgliederversammlungen zu ermöglichen sowie
  - b) die Meinungsbildung und Abstimmung innerhalb des Vereins zu aktuellen Fragen, Vorschlägen oder Ereignissen zu unterstützen.
- (3) Der Web-Auftritt gemäß Absatz 2 soll vorzugsweise als Chat-Forum eingerichtet werden.
- (4) Der Vorstand kann ein oder mehrere Mitglieder des Vereins benennen, die den Web-Auftritt einschließlich des Chat-Bereichs betreuen.
- (5) Zur Verfolgung der Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 kann der Verein Auftritte in Sozialen Medien betreiben.
- (6) Der Vorstand kann ein oder mehrere Mitglieder des Vereins benennen, die den Auftritt in Sozialen Medien betreuen.
- (7) Die benannten Betreuer des Web-Auftritts und der Auftritte in Sozialen Medien setzen Entscheidungen des Vorstandes um und stellen diesem auf Wunsch die Zugangsdaten zu den Auftritten zur Verfügung.



## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. auch an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt unverzüglich vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere der Erreichbarkeiten wie Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (8) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellfliegerverband (DMFV). Zu Zwecken der Beitragsermittlung des DMFV sowie einer über den DMFV abzuschließenden oder abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, übermittelt der Verein die hierzu erforderlichen Daten seiner Mitglieder an den DMFV. Gemäß Artikel 14 der DVO EU 2019/947 müssen sich alle Betreiber von unbemannten Flugsystemen in einer europäischen Datenbank registrieren. Der DMFV führt in Erfüllung des Artikels 16 Abs. 4 DVO EU 2019/947 diese Registrierung für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine durch. Auch für diesen Zweck übermittelt der Verein die erforderlichen Daten seiner Mitglieder an den DMFV.

## **§ 20 Schiedsgericht**

- (1) Für Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder

zwischen Vorstand und Mitgliedern ist zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ausschließlich das Schiedsgericht zuständig.

- (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei, von den streitenden Parteien aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu ernennenden Schiedsrichtern und einem von diesen zu wählenden Obmann. Dieser Obmann sollte grundlegende juristische Kenntnisse haben und muss dem Verein mindestens ein Jahr als Mitglied angehören.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung der Deutschen Sporthilfe e. V.

Sollte eine der Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.